



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Gerichtskosten der Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund von Klagen der Windinvestoren

Kleine Anfrage - KA 7/1801

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weist in seinem Haushalt Kostenstellen für Gerichtsverfahren, aufgrund von Rechtsstreitigkeiten mit potentiellen Windparkbetreibern und Investoren für Windenergieprojekte, aus.

Die Ursachen sind, laut Auskunft der Verwaltung, durch Klagen gegen den Landkreis - bereits von den Gemeinden abgelehnte Investitionsvorhaben zum Bau von Windenergieanlagen - über das gerichtliche Verfahren durchzusetzen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Zu den mit den Fragen 3, 4 und 5 erbetenen Informationen betreffend Gerichtsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Berichtspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte besteht nicht. Gleichwohl sind die Landkreise und kreisfreien Städte um Mitteilung der erfragten Informationen gebeten worden. Die daraufhin mitgeteilten Informationen bilden die Grundlage der Beantwortung der Fragen 3, 4 und 5.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 23.07.2018)

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten - unabhängig vom Klageverfahren - haben Landkreise und kreisfreie Städte gegen den Bau von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Windvorranggebieten vorzugehen?

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig sind dafür in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die aus den §§ 5 und 7 BImSchG resultierenden immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erfüllt werden und gemäß § 6 Nr. 2 BImSchG die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragsteller von Windenergieanlagen haben bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung. Der Antrag kann (nur) abgelehnt werden, wenn Genehmigungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht mit Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Eine wesentliche öffentlich-rechtliche Vorschrift als Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung ist die planungsrechtliche Zulässigkeit. Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert zulässig im Außenbereich, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. So dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raum-bedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Einer Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten stehen hingegen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i. d. R. öffentliche Belange entgegen, sodass die Genehmigung in einem solchen Fall zu versagen wäre.

1.1 Welche Wertigkeit besitzen zudem kommunale Beschlüsse im Hinblick auf die Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse der Auslobung von Windvorranggebieten, durch die Regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaften.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VR-/EG) als Ziel der Raumordnung in Aufstellungsverfahren von Regionalen Entwicklungsplänen oder Sachlichen Teilplänen für die Nutzung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung werden kommunale Beschlüsse im Rahmen der Abwägung entsprechend § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz gegeneinander und untereinander abgewogen.

- 2. Im Rahmen des Vergleiches von verschiedenen Vorranggebieten mit unterschiedlichen Zielsetzungen:
Nach welchen Grundlagen, Regeln, gesetzlichen Vorschriften erfolgt die Abwägung einer Entscheidung, wenn zwischen zwei Vorranggebieten mit unterschiedlicher Nutzungsrichtung, die um denselben Standort konkurrieren, entschieden werden muss?**

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt, Z 109, liegt zur räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in VR-/EG für die Nutzung der Windenergie in Regionalen Entwicklungsplänen eine abschließende flächendeckende Planung vor. Darin ist bei der Festlegung der VR-/EG insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf:

- (1) Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
- (2) Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
- (3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- (4) räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
- (5) Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten

in der Abwägung zu berücksichtigen (LEP 2010, Z 111).

- 3. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben in den letzten zehn Jahren aufgrund von Klagen, innerhalb von Gerichtsverfahren oder eigenem Beschluss, den Bau von Windenergieanlagen bzw. Windparks in Windvorranggebieten bzw. außerhalb derselben verhindert?
Bitte Einzelverfahren (Urteil mit Aktenzeichen) benennen und den Landkreisen/kreisfreien Städten zuordnen.**

Die erfragten Angaben sind der Anlage zu entnehmen; auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird im Übrigen verwiesen.

- 4. Welche Gelder haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt seit 2007 für Klageverfahren im Rahmen der Auseinandersetzung um Windkraftprojekte ausgegeben?
Bitte die Kosten (€) differenzieren in Kosten (€) für eigene Klagen der Kommunen/kreisfreien Städte und Kosten (€) für Verfahren, in denen die Kommunen/kreisfreien Städte als Beklagte betroffen waren.**

Die erfragten Angaben sind der Anlage zu entnehmen; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Burgenlandkreis, Harz, Jerichower Land, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg sowie die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle (Saale) haben mitgeteilt, dass dort keine der erfragten Ausgaben entstanden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dem Burgenlandkreis im Jahr 2016 Verfahrenskosten i. H. v. 11.375,00 EUR entstanden sind, da der Landkreis mit Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. April 2016 zur Erteilung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage zugunsten eines Unternehmens verpflichtet worden ist.

- 5. Welche Gelder haben die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im aktuellen Haushalt 2018, für entstehende Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Klagen von bzw. gegen Windparkbetreiber oder potentiellen Investoren, die Windenergieanlagen planen, errichten oder vermarkten wollen, vorausschauend eingestellt?**

Bitte die Kosten (€) differenzieren in Kosten (€) für eigene Klagen der Kommunen/kreisfreien Städte und Kosten (€) für Verfahren, in denen die Kommunen/kreisfreien Städte als Beklagte betroffen sein könnten.

Keine(r) der berichtenden Landkreise/kreisfreien Städte hat in den Haushalten für das Jahr 2018 explizite Mittel für Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Klagen von bzw. gegen Windparkbetreiber oder potentielle Investoren, die Windenergieanlagen planen, errichten oder vermarkten wollen, eingestellt.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat in den Haushalt für das Jahr 2018 pauschal 2.000,00 EUR für Anwalts- und Gerichtskosten eingestellt. Dieses Geld ist jedoch nicht ausschließlich für eventuelle Klageverfahren von bzw. gegen Windparkbetreiber oder potentielle Investoren, die Windenergieanlagen planen, errichten oder vermarkten wollen, in den Haushalt eingestellt, sondern für sämtliche möglichen Gerichtsverfahren aufgrund immissionsschutzrechtlicher oder bauordnungsrechtlicher Streitigkeiten.

Im Haushalt des Landkreises Börde wird explizit für Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Haushaltsstelle ausgewiesen. Jedoch gibt es im Haushaltsplan für das Produkt „Umweltschutzmaßnahmen“, zu welchem u. a. auch die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Windenergieanlagen zählt, eine Haushaltsstelle für Gerichtskosten mit einem Etat von 10.000,00 EUR.

Für das Haushaltsjahr 2018 hat der Saalekreis insgesamt ein Budget von 50.000,00 EUR für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten geplant. Eine Sonderposition für Klagen wegen Windkraftanlagen ist darin nicht enthalten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

LT-Drs. Kleine Anfrage 7/1801 – Anlage (zur Frage 3)

Landkreis	Kläger	Beklagter	Gericht/ Aktenzeichen	Streitgegenstand	Verfahrens- stand	Verfahrenskosten für Landkreis
Harz	Unternehmen	LK Harz	VG MD - 4 A 36/08 und 4 B 37/08 MD	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage abgewiesen	Keine
Harz	Unternehmen	LK Harz	VG MD - 1 A 20/08 OVG LSA - 2 L 124/09 BVerwG - 4 C 1.12	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage abgewiesen	Keine
Mansfeld- Südharz	Gemeinde	LK Mansfeld- Südharz	VG HAL - 2 A 18/07	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage stattgegeben	RA-Kosten: 1.500,00 EUR Gerichtskosten: 609,00 EUR
Mansfeld- Südharz	Gemeinde	LK Mansfeld- Südharz	VG HAL - 2 A 24/07	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage stattgegeben	RA-Kosten: 1.500,00 EUR Gerichtskosten: 609,00 EUR
Mansfeld- Südharz	Unternehmen	LK Mansfeld- Südharz	VG HAL - 2 B 44/07	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage stattgegeben	RA-Kosten: 979,00 EUR Gerichtskosten: 438,00 EUR
Mansfeld- Südharz	Unternehmen	LK Mansfeld- Südharz	VG HAL - 2 B 49/07	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage stattgegeben	RA-Kosten: 979,00 EUR Gerichtskosten: 438,00 EUR
Mansfeld- Südharz	Unternehmen	LK Mansfeld- Südharz	VG HAL - 4 A 174/14 OVG LSA - 2 L 119/16	Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eines Windparks	Anhängig	RA-Kosten: 13.582,00 EUR Gerichtskosten: noch offen
Mansfeld- Südharz	Unternehmen	LK Mansfeld- Südharz	VG HAL - 2 B 30/16	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage stattgegeben	RA-Kosten: 1.356,90 EUR Gerichtskosten: 438,00 EUR
Saalekreis	Unternehmen	Saalekreis	VG HAL - 2 A 8/15 OVG LSA 2 L 82/15	Versagung der Genehmigung der WEA aus luftfahrtsicherheitsrechtlichen Gründen	Klage abgewiesen	Keine
Saalekreis	Unternehmen	Saalekreis	VG HAL - 2 A 11/15 OVG LSA - 2 L 60/15	Versagung der Genehmigung der WEA aus luftfahrtsicherheitsrechtlichen Gründen	Klage abgewiesen	Keine
Saalekreis	Unternehmen	Saalekreis	VG HAL - 2 A 12/15	Versagung der Genehmigung der WEA aus luftfahrtsicherheitsrechtlichen Gründen	Verfahren ruht	z. Z. keine Kosten
Saalekreis	Unternehmen	Saalekreis	VG HAL 2 A 175/15	Unwirksamkeit B-Plan	Verfahren eingestellt	Hälftige Gerichtskosten: 5.931,07 EUR
Salzland- kreis	Unternehmen	Salzlandkreis	VG MD - 2 A 210/13	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage abgewiesen	Keine
Salzland- kreis	Unternehmen	Salzlandkreis	VG MD - 4 A 297/14 MD	Versagung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Windenergieanlage	Klage abgewiesen	Keine